

Name der Gesellschaft:

Union, Actien=Gesellschaft für See= und Flußversicherungen in Stettin.

会社名：

ユニオン海上・河川保険株式会社

認可年月日：

1856.12.16.

業種：

保険

掲載文献等：

Extra=Beilage zum Amtsblatt der Regierung zu Stettin,
Nr.4 (23. 1. 1857), Jg.1857, SS.1-12.

ファイル名：

18561216UAGSFV_A.pdf

Extra-Beilage
zum Amtsblatt der Königl. Regierung zu Stettin.
N^o 4.

Stettin, den 23. Januar 1857.

Nachstehender Allerhöchster Erlaß:

Auf Ihren Bericht vom 28. November d. J. will Ich hierdurch die Bildung einer Actien-Gesellschaft unter der Benennung „Union, Actien-Gesellschaft für See- und Flußversicherungen in Stettin,“ genehmigen, und die in den anliegenden notariellen Acten vom 3. und 17. October d. J. festgestellten Gesellschafts-Statuten bestätigen. Sie, der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten haben hiernach das Weitere zu veranlassen.

Berlin, den 16. December 1856.

gez. **Friedrich Wilhelm.**

gegengez. von der Heydt. Simons.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten
und an den Justiz-Minister.

wird hierdurch in beglaubigter Form mit dem Bemerken ausgefertigt, daß die Urschrift desselben in dem Geheimen Staats-Archiv niedergelegt ist.

Berlin, den 31. December 1856.

(L. S.)

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

gez. von der Heydt.

Ausfertigung.

IV. 15681.

Statuten

der

U n i o n,

Actien-Gesellschaft für See- und Fluß-Versicherungen in Stettin.

I. Abschnitt.

Errichtung und Zweck der Gesellschaft.

§. 1.

Unter dem Namen „Union“, Actien-Gesellschaft für See- und Fluß-Versicherungen in Stettin,“ ist eine Actien-Gesellschaft zusammen-

getreten, welche den Zweck hat, Versicherungen gegen See- und Strom-
gefahr zu übernehmen.

Der Sitz der Gesellschaft ist Stettin und ihr Gerichtsstand das
Königliche Kreisgericht daselbst; die Gesellschaft hat kaufmännische Rechte
und Pflichten.

Die Dauer der Gesellschaft ist auf 50 Jahre, von der Bestätigung
des Statuts an gerechnet, festgesetzt. Jedoch kann die Gesellschaft eine
frühere Auflösung, sowie eine weitere Fortsetzung unter Vorbehalt landes-
herrlicher Genehmigung, in derselben Weise beschließen, welche für die
Abänderung der Statuten vorgeschrieben ist.

§. 2.

Das Grundkapital der Gesellschaft besteht in

„Einer Million Zweimal Hundert Tausend Thalern“,

worüber 3000 Stück Actien, jede über 400 Thlr. lautend, unter fort-
laufenden Nummern auf einen bestimmten Eigenthümer ausgefertigt wer-
den. Das Formular zu den Actien liegt bei.

A.

§. 3.

Auf jede dieser Actien werden 25 pCt. sofort nach erfolgter landes-
herrlicher Genehmigung baar eingeschossen, über den Restbetrag aber Wechsel,
zahlbar an die Ordre der Gesellschaft, nach dem beiliegenden Formulare
ausgestellt. Wer die ihm zur Zahlung präsentirten Wechsel bei Verfall
nicht einlöst, giebt der Gesellschaft das Recht, entweder den Wechsel ein-
zuzlagen, oder den Actionair seines Rechts aus der Actie zum Besten der
Gesellschaft für verlustig zu erklären.

B.

Im letzteren Falle wird die zurückzuliefernde Actie von der Direktion
durch einen vereideten Makler öffentlich meistbietend verkauft. Der Actionair
wird von der Direktion zur Rücklieferung mit vierzehntägiger Frist schrift-
lich, oder, wenn sein Aufenthalt unbekannt ist, durch die §. 23 bezeichneten
öffentlichen Blätter aufgefordert. Erfolgt die Rücklieferung der Actie nebst
Dividendenscheinen binnen dieser Frist nicht, so wird solche von der Direk-
tion durch einmalige öffentliche Bekanntmachung für mortificirt und werthlos
erklärt und an deren Stelle eine neue Actie nebst Dividendenscheinen in
Cours gesetzt.

§. 4.

Die Actien können nur mit Genehmigung des Verwaltungsraths
veräußert oder verpfändet werden. Diese Genehmigung kann verweigert
werden, ohne daß es der Anführung von Gründen bedarf. Wird die Ver-
äußerung genehmigt, so werden dem ausscheidenden Actionair seine Wechsel
zurückgegeben, und an deren Stelle die des neuen Actionairs angenommen.

§. 5.

Der Termin, mit welchem die nach §. 3 sofort nach erfolgter landes-
herrlicher Genehmigung baar einzuschießenden 25 pCt. einzuzahlen und

die Wechsel über den Restbetrag einzulegen sind, wird durch die im §. 23 bezeichneten öffentlichen Blättern rechtsverbindlich für alle Interessenten bekannt gemacht. Wer mit der Einzahlung im Rückstande bleibt, verfällt außer den gesetzlichen Verzugszinsen in eine Konventionalstrafe von 5 pCt. des zu zahlenden Betrages. Auch ist die Direktion berechtigt, den säumigen Zahler seiner Ansprüche aus der geschehenen Zeichnung für verlustig zu erklären.

§. 6.

Die Actien werden unter genauer Bezeichnung der Actionaire nach Namen, Stand und Wohnort in ein dazu bestimmtes Actienbuch eingetragen. In demselben werden auch alle späteren Eigenthums-Veränderungen vermerkt, wozu der schriftliche Antrag des Veräußerers oder die Beibringung der sonstigen Legitimation des Erwerbers erforderlich ist. Die Eintragung des neuen Eigenthümers wird auf der Actie vermerkt.

Im Verhältnisse zur Gesellschaft werden nur diejenigen als die Eigenthümer der Actien angesehen, die als solche im Actienbuche verzeichnet sind. Sie haben ein Stimmrecht in den General-Versammlungen nur dann, wenn sie die Eintragung ihres Eigenthums in das Actienbuch wenigstens acht Tage vor der General-Versammlung beantragt haben.

II. Abschnitt.

Innere und äußere Verhältnisse der Gesellschaft.

§. 7.

Die Geschäftsführung der Gesellschaft, sowie ihre Vertretung nach Außen erfolgt durch einen Direktor. Die General-Versammlung kann die Anstellung eines zweiten Direktors beschließen, wenn der Umfang der Geschäfte es erfordert. Der Name des Direktors resp. der Direktoren wird durch die im §. 23 bezeichneten öffentlichen Blätter bekannt gemacht.

Die Direktion, welche sonach für jetzt nur durch einen Direktor gebildet wird, vertritt die Gesellschaft in allen Fällen, wo nicht dem Verwaltungsrath eine bestimmte Wirksamkeit angewiesen ist.

Die Controle übt der Verwaltungsrath, welcher zugleich der Direktion gegenüber die Gesellschaft vertritt und der Direktion die erforderlichen Geschäfts-Anweisungen zu ertheilen hat.

Die General-Versammlung erwählt die Direktoren und die Mitglieder des Verwaltungsraths, empfängt die jährlichen Geschäfts-Berichte, ertheilt auf Vorschlag der Rechnungs-Abnahme-Kommission (§. 18) die Decharge über die Jahres-Rechnungen und beschließt über diejenigen Angelegenheiten, welche von der Direktion oder dem Verwaltungsrath, oder sonst in Gemäßheit dieser Statuten zu ihrer Entscheidung gebracht werden.

Die einzelnen Actionaire nehmen durch Ausübung ihres Stimmrechts in den General-Versammlungen an den Angelegenheiten der Gesellschaft Theil.

§. 8.

Mit dem Schluß eines jeden Kalenderjahres und spätestens innerhalb dreier Monate nach Beendigung des Geschäftsjahres wird eine Bilanz des Gesellschafts-Vermögens aufgemacht, und sofort öffentlich bekannt gemacht (§. 23). Bei Aufstellung der Bilanz werden

- a. die Geschäftsunkosten, Gehälter und Remunerationen, so wie
- b. die entstandenen Schäden und Verluste abgeschrieben,
- c. für laufende Risicos entsprechende Summen zurückgestellt,
- d. für Abnutzung der Utensilien angemessene Abschreibungen bewirkt.

Von dem alsdann verbleibenden Reingewinn werden zunächst 10 pCt. zum Reservefonds zurückgelegt und der dann verbleibende Ueberschuß als Dividende an die Actionaire vertheilt. Uebersteigt jedoch dieser Ueberschuß den Betrag von 4 pCt. des baar eingeschossenen Actienkapitals, so wird von dem Mehrbetrage über 4 pCt. nur die Hälfte an die Actionaire vertheilt, die andere Hälfte dagegen dem Reservefonds überwiesen. Hat der Reservefonds die Summe von 200,000 Thln. erreicht, so wird der ganze Gewinn jährlich an die Actionaire vertheilt. Im Falle der Reservefonds zur Deckung von Schäden angegriffen werden muß, erfolgt eine Ergänzung wiederum in der vorangegebenen Weise. Die Zinsen des Reservefonds wachsen der jährlichen Einnahme zu. Die Festsetzung des Reingewinns und der davon unter die Actionaire zu vertheilenden Dividende erfolgt auf den Vorschlag des Verwaltungsraths von der General-Versammlung.

§. 9.

Die Zahlung der Dividenden erfolgt in der zweiten Hälfte des Monats Mai eines jeden Jahres in Stettin, so wie an sonst etwa noch zu bestimmenden und gemäß §. 23 öffentlich bekannt zu machenden Orten gegen Rückgabe der betreffenden Dividendenscheine, welche zu jeder Actie nach dem beiliegenden Formulare ausgegeben werden.

C. Die Verwaltung ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, den jedesmaligen Präsentanten derselben als zum Empfange der Dividende berechtigt anzusehen.

Wird die Dividende innerhalb vier Jahren nach der Fälligkeit nicht erhoben, so verlieren die Dividendenscheine ihre Gültigkeit und die nicht erhobenen Beträge wachsen der Jahres-Einnahme zu.

§. 10.

Sobald ein Actionair fallit wird — und für fallit ist derjenige zu achten, über dessen Vermögen Konkurs eröffnet ist, oder gegen den Wechsel-Exekution fruchtlos vollstreckt ist, oder der auf gerichtliche Zahlungsstundung provoziert hat — so hört seine Theilnahme an der Gesellschaft auf. Die Vertreter der Masse haben kein Recht, dieselbe fortzusetzen, sind vielmehr

verpflichtet, binnen 3 Monaten nach vorangegangener Aufforderung der Direktion den nach §. 4 von dem Verwaltungsrath zu genehmigenden Verkauf der Actien zu bewirken und nachzuweisen. Geschieht dies nicht, so hat die Direktion das Recht, die Actien des Falliten nach Maßgabe des §. 3 verkaufen und den Erlös nach Abzug der Kosten zum richterlichen Gewahrsam abgeliefern zu lassen, auch die Actien nebst Dividendenscheinen für null und nichtig zu erklären und an deren Stelle neue auszufertigen, wenn die Einlieferung auf die von der Direktion an die Vertreter der Masse mit vierzehntägiger Frist zu erlassende Aufforderung nicht erfolgt.

§. 11.

Verstirbt ein Actionair mit Hinterlassung von Erben, die nach dem Dafürhalten des Verwaltungsraths als Actionaire nicht anzunehmen sind, so steht es demselben frei, zu verlangen, daß die Erben binnen 6 Monaten nach ergangener Aufforderung die Actien an einen qualificirten Käufer verkaufen, widrigenfalls nach Maßgabe des §. 3 die Direktion berechtigt ist, die Actien durch einen vereideten Makler öffentlich meistbietend verkaufen zu lassen, auch, wenn die Auslieferung auf die §. 3 gebachte Aufforderung nicht erfolgt, die Actien und Dividendenscheine für null und nichtig zu erklären und an deren Stelle neue auszufertigen.

Der Erlös wird abzüglich der Kosten an die Erben abgeliefert.

III. Abschnitt.

Die Direktion.

§. 12.

Der Direktor resp. die Direktoren werden auf Vorschlag des Verwaltungsraths von der General-Versammlung auf zehn Jahre gewählt, unter dem Vorbehalte, daß ihnen auch während der Kontraktjahre gekündigt werden kann, wenn ihre Leistungen den Erwartungen der Gesellschaft nicht entsprechen und die General-Versammlung durch Stimmenmehrheit die Entlassung ausspricht. Die Direktoren sind nach Ablauf der Kontraktjahre wieder wählbar.

Der Direktor resp. die Direktoren vertreten die Gesellschaft nach Außen hin allein und vollständig, namentlich auch bei gerichtlichen Verhandlungen und bei Insinuationen. Sie leiten nach Maßgabe der ihnen vom Verwaltungsrathe zu ertheilenden Instruktionen die Geschäfte der Gesellschaft und stellen die Agenten für Flußversicherungen an.

Bei Abwesenheit des Direktors resp. eines der Direktoren und in sonstigen Verhinderungsfällen erfolgt die Vertretung desselben durch einen vom Verwaltungsrathe aus seinen Mitgliedern zu ernennenden Stellvertreter. Ueber die gesammte Geschäftsführung erhält die Direktion vom Verwaltungsrathe eine Instruktion, von welcher sie nicht abweichen darf,

und für deren Befolgung sie verantwortlich ist. Zur Gültigkeit der Geschäfte ist die Unterschrift des Direktors genügend, wenn aber die Direktion künftig aus zwei Direktoren bestehen sollte, so ist die Unterschrift beider Direktoren resp. ihres Stellvertreters erforderlich.

Die Direktion legitimirt sich eintretendenfalls durch ein gerichtliches oder von einem Notar auf Grund der Wahl-Verhandlung auszustellendes Attest. Das Gehalt, die zu leistende Kaution und etwaige besondere Anstellungsbedingungen der Direktoren bestimmt der Verwaltungs-Rath, welcher auch den Anstellungs-Kontrakt vollzieht.

Die Direktoren dürfen weder für sich, noch durch Andere kaufmännische Geschäfte betreiben, noch Aemter übernehmen.

IV. Abschnitt.

Der Verwaltungs-Rath.

§. 13.

Der Verwaltungs-Rath regelt den Geschäftsbetrieb und übt die Controle über die gesammte Geschäftsführung der Direktion, kann zu jeder Zeit in seiner Gesammtheit oder durch einen Kommissarius die Bücher, Papiere und Rechnungen der Geschäfts-Verwaltung einsehen, Kassen-Revisionen vornehmen, und über alle Geschäfte genaue Auskunft fordern. Er versammelt sich regelmäßig alle Monate einmal und außerordentlich, so oft er vom Vorsitzenden berufen wird. Der Direktor resp. die Direktoren wohnen auf Verlangen des Verwaltungs-Raths den Sitzungen bei, haben aber nur eine beratende Stimme. Ueber die Beschlüsse des Verwaltungs-Raths wird ein Protokoll geführt. Der Verwaltungs-Rath veranlaßt monatlich einmal eine regelmäßige, und alljährlich wenigstens einmal eine außerordentliche Revision der Kasse und des Wechsel-Portefeuilles, über deren Resultat ein Protokoll aufgenommen werden muß.

Die Direktion hat den Beschlüssen des Verwaltungs-Raths und den von demselben zu ertheilenden Instruktionen und Anweisungen unbedingt Folge zu leisten. Die Benutzung der vorhandenen Gelder erfolgt nach dem Ermessen des Verwaltungs-Raths durch Anleihen auf städtische Grundstücke innerhalb der ersten Hälfte, auf ländliche Grundstücke innerhalb der ersten zwei Drittel ihres Werthes, auf dergleichen hypothekarische Obligationen, auf Staats- oder andere fundirte Papiere, auf Waaren, nach den Grundsätzen der Königlichen Bank, durch diskontiren guter Wechsel und durch den Ankauf von preussischen Staats- und anderer guten Papiere. Zum etwaigen Ankaufe von Grundstücken ist die Genehmigung, und vor Einziehung neuer Einschüsse auf Grund der ausgestellten Wechsel (§. 3) die Einberufung der General-Versammlung erforderlich.

§. 14.

Der Verwaltungs-Rath wählt aus seiner Mitte zwei Mitglieder, welche als fungirende Rätthe der Direktion zur Seite stehen und von dem laufenden Geschäfte Kenntniß nehmen. Dieselben haben namentlich darauf zu achten, daß bei den Versicherungen das festgestellte Maximum nicht überschritten wird.

§. 15.

Der Verwaltungs-Rath besteht aus fünf Mitgliedern, die auf fünf Jahre gewählt werden. Alljährlich scheidet ein Mitglied aus, ist jedoch wieder wählbar. Unter den bei der ersten Wahl gewählten Mitgliedern bestimmt das Loos die Reihenfolge des Ausscheidens. Sollte während der fünfjährigen Dauer einer Stelle das in dieselbe gewählte Mitglied ausscheiden, so ersetzt die nächste General-Versammlung diese Stelle durch Wahl für die noch übrige Zeitdauer des Ausgeschiedenen, so daß dadurch der regelmäßige fünfjährige Wahlturnus nicht unterbrochen wird.

In dringenden Fällen kann sich der Verwaltungs-Rath durch eigene Wahl bis zur nächsten General-Versammlung ergänzen. Solche Wahlen sind jedoch durch ein gerichtliches oder notarielles Protokoll zu konstatiren. (S. 21).

§. 16.

Der Verwaltungs-Rath wählt alljährlich seinen Vorsitzenden und einen Stellvertreter.

Zur Beschlußfähigkeit gehört die Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Der Verwaltungs-Rath legitimirt sich eintretendenfalls durch ein gerichtliches oder von einem Notar auf Grund der Wahlverhandlungen auszustellendes Attest.

§. 17.

Jedes Mitglied des Verwaltungs-Raths muß mindestens fünf Actien besitzen und während der Dauer seiner Funktion deponiren. Die Remuneration des Verwaltungs-Raths wird für jedes Mitglied auf 1 pCt. vom Reinertrage festgesetzt, darf jedoch für jedes Mitglied nur höchstens 300 Thaler betragen. Bei der Berechnung dieser Remuneration soll jedoch nur diejenige Summe als Reinertrag angesehen werden, welche sich ergibt, wenn von den Einnahmen die im §. 8 sub a bis d benannten Abschreibungen und außerdem 4 pCt. des baar eingeschossenen Actien-Kapitals in Abzug gebracht werden.

V. Abschnitt.

Die General-Versammlung.

§. 18.

In der ersten Hälfte des Monats Mai jeden Jahres findet regelmäßig zu Stettin eine ordentliche General-Versammlung der Actionaire statt, in welcher die Direktion und der Verwaltungsrath über die Geschäfte des verflossenen Kalender-Jahres Bericht erstatten, die Vermögens-Bilanz und den Rechnungs-Abschluß vorlegen, und diejenigen Gegenstände zum Vortrage bringen, welche zur Beschlußnahme kommen sollen. Außerdem sind die erforderlichen Wahlen der Direktoren und des Verwaltungsrathes vorzunehmen.

Die General-Versammlung beschließt auf den Vortrag des Verwaltungsrathes, ob und welche fernere Einschüsse von den Actionairen, außer den nach §. 3 bereits gezahlten 25 pCt., auf den ausgestellten Wechsel noch geleistet werden sollen.

Anträge einzelner Mitglieder müssen in der Regel acht Tage vorher der Direktion und dem Verwaltungsrathe schriftlich mitgetheilt werden, widrigenfalls jedes dieser Gesellschafts-Organe die Aussetzung der Berathung und Beschlußnahme bis zur nächsten General-Versammlung verlangen kann. In den ordentlichen General-Versammlungen werden drei Revisoren erwählt, welche für das laufende Kalenderjahr die Bücher, nach Abschluß derselben, so wie die Rechnungen, Beläge, die Kasse und den Tresor nach bester Einsicht zu prüfen haben. Die Revisoren berichten darüber der nächsten ordentlichen General-Versammlung des folgenden Jahres, welche sodann die vollständige oder bedingte Decharge für den Verwaltungsrath erteilt. Der Verwaltungsrath dechargirt demnächst die Direktion.

§. 19.

Außerordentliche General-Versammlungen werden berufen, so oft die Direktion oder der Verwaltungsrath es für erforderlich erachten, und außerdem, so oft die Besitzer von wenigstens ein Fünftheil des Actien-Kapitals unter bestimmter Angabe des zu stellenden Antrages schriftlich darauf antragen, welchenfalls die Einberufung binnen 4 Wochen erfolgen muß.

In der Einladung zu den außerordentlichen General-Versammlungen ist die Angabe des Gegenstandes der Berathung erforderlich. Die außerordentlichen General-Versammlungen werden, wie die ordentlichen, am Sitze der Gesellschaft, zu Stettin, abgehalten.

§. 20.

Der Verwaltungsrath beruft die General-Versammlungen durch öffentliche Bekanntmachung, welche mindestens vierzehn Tage vorher in den im §. 23 bezeichneten Blättern erfolgen muß.

§. 21.

Den Vorsitz in den General-Versammlungen führt der Vorsitzende

des Verwaltungsraths oder dessen Stellvertreter. Das Protokoll führt ein vom Verwaltungsrath zu requirirender richterlicher Commissarius oder Notar. Dasselbe wird von den anwesenden Mitgliedern des Verwaltungsraths dem Direktor resp. den Direktoren, sowie von denjenigen Actionairen unterschrieben, welche sich zur Unterschrift melden.

Die Besitzer von einer Actie haben kein Stimmrecht. Dagegen haben bei den Abstimmungen die Besitzer von

- 2 bis 5 Actien 1 Stimme,
- 6 bis 12 Actien 2 Stimmen,
- 13 bis 25 Actien 3 Stimmen,
- 26 bis 40 Actien 4 Stimmen,
- 41 und mehr Actien 5 Stimmen.

Bevollmächtigte müssen entweder selbst Actionaire oder Procuratürer der Machtgeber sein und sich durch schriftliche Vollmacht legitimiren. Die Actien der Machtgeber und Bevollmächtigten werden bei Abmessung der Stimmberechtigung zusammen gerechnet. Frauen, bevormundete und moralische Personen, Corporationen und öffentliche Institute, können in der General-Versammlung nur resp. durch ihre Ehemänner, Vormünder oder Curatoren, Disponenten und gesetzliche Vertreter, oder durch Actionaire, welche von denselben bevollmächtigt sind, vertreten werden.

Niemand kann mehr als fünf Stimmen ausüben.

Die Beschlüsse der General-Versammlungen verbinden alle Actionaire und werden nach absoluter Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende. Zur Abänderung der Statuten und zur Auflösung der Gesellschaft ist, außer der nach §. 1 erforderlichen landesherrlichen Genehmigung, eine Stimmenmehrheit von zwei Dritteln der durch die anwesenden Actionaire vertretenen Stimmen in einer unter Angabe des Zweckes zu berufenden General-Versammlung erforderlich.

VI. Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 22.

Streitigkeiten zwischen der Gesellschaft und ihren Actionairen dürfen, mit Ausnahme der in den §§. 3, 5, 10 und 11 gedachten Fälle, nur durch Schiedsrichter entschieden werden, von denen jeder Theil einen wählt. Ein Obmann tritt nur dann hinzu, wenn die beiden Schiedsrichter sich binnen acht Tagen nach verhandelter Sache nicht eintigen können. In diesem Falle ernennt der Direktor des Königlich Kreisgerichts zu Stettin aus den Mitgliedern des letztern den Obmann. Die Schiedsrichter müssen, wie der Obmann, in Stettin wohnen.

Verzögert einer der streitenden Theile auf die ihm durch einen Notar oder gerichtlich insinuirte Aufforderung des Gegners die Ernennung

des Schiedsrichters länger als acht Tage, so ist der andere Theil berechtigt, beide Schiedsrichter zu ernennen.

Für das Verfahren des Schiedsgerichts sind die Bestimmungen der §§. 167 ff. Theil 1. Tit. 2 der Allgemeinen Gerichts-Ordnung maßgebend. Gegen den schiedsrichterlichen Spruch findet, den Fall der Nichtigkeit ausgenommen, kein Rechtsmittel statt.

§. 23.

Alle Bekanntmachungen der Gesellschaft, namentlich die erfolgten Wahlen der Direktoren, die Einladungen zu den General-Versammlungen, die Zahlungsaufforderungen an die Actionaire u. s. w. erfolgen rechtsverbindlich für alle Betheiligten durch die in Stettin erscheinende Stettiner Zeitung, Ostsee-Zeitung und Norddeutsche Zeitung, sowie durch den Preussischen Staats-Anzeiger. Geht das eine oder das andere dieser öffentlichen Blätter ein, so tritt ein anderes durch die Königliche Regierung bekannt zu machendes Blatt in dessen Stelle. Der Königlichen Regierung steht die Befugniß zu, andere öffentliche Blätter für die Gesellschafts-Bekanntmachungen vorzuschreiben.

§. 24.

Die Gesellschaft ist den Bestimmungen des Gesetzes vom 9. November 1843 über die Actien-Gesellschaften und des Gesetzes vom 17. Mai 1853 über den Geschäftsverkehr der Versicherungs-Anstalten unterworfen. Die Königliche Regierung ist befugt, zur Wahrnehmung des Aufsichtsrechts einen Kommissarius für beständig oder für einzelne Fälle zu bestellen. Dieser Kommissarius kann nicht nur die Gesellschafts-Vorstände, die General-Versammlung und sonstige Organe der Gesellschaft gültig zusammenberufen und ihren Berathungen beiwohnen, sondern auch jederzeit von den Büchern, Rechnungen, Registern und sonstigen Schriftstücken und Verhandlungen der Gesellschaft Einsicht nehmen.

Stettin, den 3. Oktober 1856.

gez. **Isidor Meyer. Julius Runge.**
Ferdinand Eisermann. Heinrich Kettner.
Theodor Gribel. Th. H. Schröder.
August Euchel. Hirsch Moses.
Carl Becker. Theodor Schreyer.

Beilage **A.**

Formular zu den Actien.

U n i o n,

Actien-Gesellschaft für See- und Fluß-Versicherungen in Stettin.

Actie Nr.

über Thlr. 400 Pr. Crt. Vierhundert Thaler Pr. Crt.

Nachdem Herr durch baaren Einschuß von Einhundert Thalern Courant, und durch Niederlegung eines Wechsels über Dreihundert Thaler Crt. diese Actie erworben hat und dadurch Mitglied der durch Allerhöchste Ordre vom bestätigten Gesellschaft geworden ist, nimmt derselbe nach Inhalt der Statuten verhältnismäßigen Antheil an dem Vermögen der Gesellschaft und ist berechtigt, den auf besondere Dividendenscheine zur Vertheilung kommenden Gewinn gegen deren Aushändigung zu erheben. Diese Actie kann ohne schriftliche, auf derselben zu bemerkende Genehmigung des Verwaltungsraths nicht verpfändet oder veräußert werden.

Stettin, den ^{ten}

Der Verwaltungsrath.

Die Direktion.

Beilage **B.**

Formular der Wechsel.

. den ^{ten} 18

Für Thlr. 300 Pr. Crt.

Bier Wochen nach Vorzeigung, welche spätestens am erfolgen muß, zahlt in Stettin gegen diesen Sola-Wechsel an die Ordre der Direktion der „Union“, Actien-Gesellschaft für See- und Fluß-Versicherungen in Stettin“, die Summe von Dreihundert Thalern Pr. Crt. nach dem Münzfuß von 1764.

Zur Actie Nr.

Unterschrift.

.

Beilage **C.**

Formular zum Dividendenschein.

Nr.

U n i o n,

Actien-Gesellschaft für See- und Fluß-Versicherungen in Stettin.

Dividendenschein zur Actie Nr.

Gegen Rückgabe dieses Scheines empfängt der Besitzer obiger Actie in der 2ten Hälfte des Monats Mai 18 denjenigen Antheil an dem Rein-

ertrage des Geschäfts, welcher statutenmäßig für das Jahr 18 . . . auf eine Actie zur Vertheilung kommt.

Stettin, den ^{ten} 18 . . .

Der Verwaltungs-Rath.

Die Direktion.

Wird die Dividende innerhalb 4 Jahren nach der Fälligkeit nicht erhoben; so verlieren die Dividendenscheine ihre Gültigkeit.

Die vorstehende Ausfertigung des Allerhöchsten Erlasses vom 16. December 1856 und das durch denselben bestätigte Statut der „Union“, Actien-Gesellschaft für See- und Fluß-Versicherungen in Stettin, nebst Anlagen werden hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stettin, den 9. Januar 1857.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.
Bredberg.